

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 15. März 2023

### **Der Petitionsausschuss**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V)**

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2015/00245	Die Petentin beschwert sich über die alternativlose Kündigung ihres Atelier- und Ausstellungsraumes durch die Gemeinde, die sie als Berufskünstlerin in eine existenzielle Notlage bringe und einen Image-schaden für den Ort verursache.	Die Petition ist der Landesregierung und der Kommune zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Die zunächst im Jahr 2015 von der Gemeinde vorgenommene Kündigung des Atelierraumes erfolgte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Nachdem das Petitionsverfahren auf Wunsch der Petentin mehrere Jahre ruhend gestellt worden war, begrüßt es der Petitionsausschuss nun ausdrücklich, dass die Gemeinde zunächst nach Alternativen für ein Atelier gesucht und sodann den Mietvertrag verlängert hat. Denn eine lebendige Kulturszene fördert nicht nur den Tourismus, sondern gibt auch wichtige Impulse für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es ist daher zu begrüßen, wenn Kommunen - so wie im vorliegenden Fall - Rahmenbedingungen schaffen, um Künstlern ihre kreative Arbeit zu ermöglichen.
2	2021/00038	Der Petent setzt sich dafür ein, dass eine Corona-Impfpflicht nicht eingeführt wird, es aber auch verhindert werden muss, diese durch gesellschaftliche Zwänge herbeizuführen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zu der Kritik des Petenten, die die Einführung einer Pflicht zum Impfen gegen Covid-19 betrifft, hat es entsprechende Debatten im Bundestag gegeben. Letztlich konnte aber keine Einigung darüber erzielt werden, ob und wie Vorgaben für eine verpflichtende Impfung ausgestaltet werden sollen. Soweit sich der Petent missbilligend zu Regelungen äußert, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, und somit nach Ansicht des Petenten Einfluss auf die Impfscheidung nehmen, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind.</p>
3	2021/00110	<p>Die Petenten kritisieren das Vorgehen einer unteren Wasserbehörde bei der Festsetzung der Gebühren für die Dichtheitsprüfung ihrer Kläranlage.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Der Kostenfestsetzungsbescheid vom 23. Februar 2021 ist rechtmäßig ergangen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis war gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz neu zu beantragen, da kein Antrag auf Verlängerung der bisherigen Erlaubnis gestellt wurde. Es ist Aufgabe des jeweiligen Erlaubnisinhabers eigenständig daran zu denken, vor Ablauf der Befristung eine Verlängerung zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist jedoch viele Jahre gültig, weshalb viele Grundstückseigentümer vergessen, eine solche Verlängerung zu beantragen. Aus diesem Grund verschickt die zuständige untere Wasserbehörde als freiwilligen Service entsprechende Erinnerungen an die Grundstückseigentümer. Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung gibt es nicht. Aufgrund eines Büroversehens hatte die Behörde die Petenten nicht an die anstehende Verlängerung erinnert. Dieses Versehen hatte sie sehr bedauert und so auch gegenüber dem Petenten zum Ausdruck gebracht. Bei der Festsetzung der Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Erlaubnis hat die zuständige Behörde den vorgegebenen Kostenrahmen nach pflichtgemäßem Ermessen angewendet. Die festgesetzte Höhe entspricht den Kosten, die grundsätzlich für die Erteilung derartiger wasserrechtlicher Erlaubnisse erhoben werden. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz ist nicht gegeben. Die von den Petenten verglichenen Sachverhalte (einerseits Personen, die eine Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen und andererseits solche, die eine neue wasserrechtliche Erlaubnis begehren) stellen unterschiedliche Vergleichsgruppen im Sinne des Artikel 3 Grundgesetz dar und können somit unterschiedlich behandelt werden.
4	2021/00208	Der Petent kritisiert auch im Zusammenhang mit coronabedingten Einnahmeausfällen die Förderpraktiken des Landes, die die europapolitische Bildungsarbeit eines Trägers der allgemeinen und politischen Weiterbildung gefährden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte ein Großteil der Kritikpunkte geklärt werden. Zur Klärung führte auch ein Gespräch des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) mit dem Petenten, in dessen Folge u. a. der Zuwendungsbescheid im Sinne des Petenten geändert wurde. Zudem wurde dem Antrag des Petenten auf Leistungen aus dem M-V-Schutzfonds Kultur im Widerspruchsverfahren weitestgehend entsprochen. Soweit sich der Petent über die verspätete Bescheidung der Zuwendungen beschwert hat, die regelmäßig zu finanziellen Problemen des Bildungsträgers und einer Gefährdung der Arbeitsfähigkeit im ersten Quartal des Jahres führt, konnte für das Jahr 2022 eine Bewilligung zu Jahresbeginn erreicht werden. Die vom Petenten ange-regte Änderung der Richtlinie zur Förderung für die Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				politischen Weiterbildung in Bezug auf die Förderfähigkeit von Veranstaltungen und die Höhe der Verwaltungspauschale wird derzeit nicht als notwendig erachtet.
5	2021/00263	Der Petent bezweifelt die Rechtmäßigkeit eines Verkaufsverfahrens, bei dem ein Grundstück, auf dem sich sein Bungalow befindet, an einen Dritten veräußert werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Darstellung der Hansestadt Stralsund befindet sich das mit dem Bungalow bebaute Grundstück im gemeinsamen Eigentum der Stadt und der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee und zählt zu jenen im kommunalen Eigentum stehenden Grundstücken in Neuendorf, die die dortigen im Privateigentum stehenden Wohnhäuser umgeben. Um dort Rechtsfrieden zu schaffen, haben die beiden Kommunen beschlossen, die die jeweiligen Häuser umgebenden Flächen an die Hauseigentümer zu veräußern, und zwar auch das mit dem Bungalow bebaute streitgegenständliche Grundstück. Die Hansestadt Stralsund und die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee können im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften frei entscheiden, an wen sie ihre Grundstücke veräußern. Soweit sowohl der Petent als auch eine weitere Person Rechte an dem petitionsgegenständlichen Bungalow geltend machen, handelt es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann.
6	2021/00292	Die Petenten fordern die Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung in Gadebusch.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich konnte für die in Rede stehende Kinderarztpraxis ein Nachfolger gefunden werden, sodass auch ab dem Jahr 2023 in Gadebusch eine wohnortnahe pädiatrische Versorgung sichergestellt ist.
7	2021/00299	Die Petentin kritisiert das Vorgehen mehrerer Behörden bei der Genehmigung von Windkraftanlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Beanstandungen der Petentin in Bezug auf die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) genehmigten Windkraftanlagen (WKA) sind

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>im Ergebnis nicht erfolgreich. Den Antrag auf Baueinstellung der Petentin hat das StALU zu Recht abschlägig beschieden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Typenprüfung der Windkraftanlagen und die Anlagen entsprachen dem Stand der Technik nach § 5 Absatz 2 BImSchG. Die Standsicherheit der benachbarten Bestands-WKA wurde mittels eines Turbulenzgutachtens überprüft, das durch einen externen Gutachter bestätigt wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat nach Prüfung der Unterlagen keine UVP-Pflicht festgestellt. Zudem wurde weder gegen das Prioritätsprinzip bei der Erteilung der Genehmigung verstoßen noch kann die Mediationsvereinbarung der erteilten Genehmigung entgegengehalten werden, da diese allenfalls einen privatrechtlichen Anspruch begründet. Der Antrag der Petentin auf Hinzuziehung (im Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG) als Flurstückseigentümerin des übernächsten Flurstücks wurde zu Recht abgelehnt, da keine rechtlichen Interessen der Petentin durch den Ausgang des Änderungsgenehmigungsverfahrens berührt werden. Den abschlägigen Bescheiden des StALU liegen Anträge der Petentin zugrunde, sodass der Gebührenanspruch des StALU gemäß § 13 VwKostG-MV begründet ist.</p>
8	2021/00318	Der Petent beklagt den schlechten Zustand einer Straße und fordert eine schnellstmögliche Verbesserung der Situation. In diesem Zusammenhang kritisiert er, dass Meldungen über das Meldesystem „Klarschiff“ über einen	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Forderung, zur Verbesserung des Straßenzustandes eine Asphaltierung des Straßenabschnitts vorzunehmen, kann nicht entsprochen werden. Bei dem in Rede stehenden Straßenabschnitt handelt es sich um einen wassergebundenen unbefestigten Weg, der als Anliegerstraße dient. Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung kommt ein grundhafter Ausbau nicht in Betracht. Im



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		langen Zeitraum unbeantwortet bleiben.		Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht führt die Stadt jedoch regelmäßige Kontrollen und turnusmäßige Unterhaltungsarbeiten zur Mängelbeseitigung durch. In Bezug auf die Kritik des Petenten am Meldeportal „Klarschiff“ ist die Petition berechtigt. Die Stadt hat weder auf die Beschwerden des Petenten noch auf die Stellungnahmersuchen des Innenministeriums und des Landtages reagiert. In einer mündlichen Erörterung hat die Stadt ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht und zugesagt, diesbezüglich mit dem Petenten in Kontakt zu treten. Um die Kommunikation und die Umsetzung des Meldeportals zu verbessern, wurde ein weiterer Mitarbeiter im Qualitäts- und Beschwerdemanagement eingestellt.
9	2021/00328	Der Petent beschwert sich über die Testpflicht für Geimpfte und fordert Maßnahmen gegen diejenigen, die die Corona-Bekämpfung verhindern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent kritisiert, dass er aufgrund eines fehlenden Testnachweises nicht an einer Therapiemaßnahme teilnehmen konnte, wurde dem Petenten aufgezeigt, dass nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften keine Testpflicht für Personen bestanden hatte, die gegen Covid-19 geimpft sind. Da sich der Petent hierzu nicht weiter geäußert hatte, wird vermutet, dass der Anbieter dieser Therapiemaßnahme im Rahmen seines Hausrechts einen zusätzlichen Testnachweis verlangte. Zudem fanden zur Durchsetzung der in der Corona-Landesverordnung enthaltenen Vorgaben umfangreiche Kontrollmaßnahmen durch Polizei und Ordnungsbehörden statt. Bei Feststellung oder dem Bekanntwerden von Verstößen wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.
10	2021/00329	Der Petent beschwert sich über die 2-G-Regelung (Zugang nur für gegen	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatte die Landesregierung zugangsbeschränkende Regelungen für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Covid-19 geimpfte oder hiervon genesene Personen) für Fahrschulen und fordert eine Ausnahmeregelung für besondere Fälle.		den Betrieb und Besuch von Fahrschulen erlassen. Diese wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder auf Covid-19 getestet sind. Mittlerweile wurden die vom Petenten kritisierten rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
11	2021/00332	Der Petent bittet um Hilfe bei der Inbetriebnahme seiner Solaranlage durch den Energieversorger und regt an, gesetzliche Fristen bezüglich der Zuarbeit bei solchen Projekten zu schaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten mit Einbau der PV-Anlage beauftragte Firma wurde Anfang November 2021 vom Netzbetreiber informiert, dass die Erzeugungsanlage des Petenten an den bestehenden Netzanschluss angeschlossen werden kann. Gleichzeitig wurde die Firma vergeblich aufgefordert, die Fertigmeldung zur Inbetriebsetzung bis 2. Dezember 2021 an den Netzbetreiber zu senden. Erst im Anschluss an die Fertigmeldung wird der Termin für die Zählermontage und somit für den Anschluss der Anlage an das Verteilnetz abgestimmt. Am 7. Dezember 2021 wurde die Firma erneut vom Netzbetreiber aufgefordert, die Fertigmeldung bis 31. März 2021 vorzulegen. Dass diese Meldung bis mindestens 11. Januar 2022 nicht vorlag, liegt daher im alleinigen Einflussbereich des Petenten beziehungsweise der von ihm beauftragten Firma. Soweit der Petent anregt, Fristen für den Netzanschluss von EE-Anlagen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einzuführen, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Erneuerbaren-Energien-Gesetz geregelt ist. Nach § 8 EEG sind Netzbetreiber dazu verpflichtet, Anlagen der Erneuerbaren Energien vorrangig und unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern – § 121 BGB) an das Stromnetz anzuschließen.
12	2021/00333	Der Petent beschwert sich über die 2G-Regelungen (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte oder hiervon genesene Personen) im Einzelhandel und für körpernahe Dienstleistungen. Er begehrt die Aufhebung dieser Maßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bezüglich der ablehnenden Haltung des Petenten gegenüber den Regelungen, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben bzw. auf ein Minimum reduziert.
13	2021/00334	Die Petentin kritisiert die Corona-Landesverordnung M-V. Durch diese sieht sie sich in ihren Grundrechten verletzt, vom öffentlichen Leben ausgeschlossen und als „Bürgerin	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bezüglich der ablehnenden Haltung der Petentin gegenüber den Regelungen, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		2. Klasse“. Sie bittet um Überarbeitung der Corona-Landesverordnung M-V entsprechend dem aktuellen wissenschaftlich Stand.		Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben bzw. auf ein Minimum reduziert.
14	2021/00337	Der Petent bestreitet die Berechtigung einer Gemeinde, Kurabgaben zu erheben, und fordert die Überprüfung der gesamten Tourismuspolitik.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Erhebung einer Kurabgabe setzt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zwar die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort (beziehungsweise Tourismusort) voraus, jedoch beruht ihre Erhebung und Ausgestaltung auf einer kommunalen Satzung und nicht unmittelbar dem Landesrecht. Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch der beantragenden Gemeinde auf Anerkennung als Erholungsort im Sinne des § 5 in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 des Kurortgesetzes. Ein Rechtsanspruch für einzelne Bürger auf Widerruf der Anerkennung besteht dagegen nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat als zuständige Anerkennungsbehörde dennoch die Anerkennungsbedingungen des petitionsgegenständlichen Ortes als Erholungsort geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die vom Petenten angeführten Kritikpunkte entweder in der Sache unbegründet sind oder keine

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				rechtliche Bedeutung für die Anerkennung als Erholungsort haben. Der Ort ist durch seine Nähe zum Bodden und der Barther Heide geprägt und wird seit Jahrzehnten als Ort der Erholung von Gästen geschätzt.
15	2021/00338	Der Petent fordert die Aufhebung der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit eine 3G-Regelung (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte, hiervon genesene oder hierauf negativ getestete Personen) für die Religionsausübung gilt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatte die Landesregierung zugangsbeschränkende Regelungen für religiöse Zusammenkünfte erlassen. Diese wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder auf Covid-19 getestet sind. Mittlerweile wurden die vom Petenten kritisierten rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
16	2022/00003	Die Petentin fordert, für den PCR-Test getrennte Bereiche für mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Corona-Virus infizierte Personen vorzusehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es ist davon auszugehen, dass am Ort auf die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen und streng auf deren Einhaltung geachtet wird. Das Tragen einer vorschriftsmäßigen FFP2-Maske sowie die Einhaltung des empfohlenen Abstands zu umstehenden Personen verhindern nachweislich eine Ansteckung und sollten Teil eines vorliegenden Hygienekonzepts sein. Grundsätzlich haben Testzentren ein solches Hygienekonzept zu erstellen, um der Ausbreitung von SARS-Covid2-Infektionen entgegenzuwirken. Sofern diesbezügliche Zweifel bestehen sollten, sind diese dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Dementsprechend wurde das Gesundheitsamt Rostock seitens des Gesundheitsministeriums auf die von der Petentin vorgetragene Zweifel hingewiesen und die Überprüfung des Hygienekonzepts empfohlen.
17	2022/00006	Der Petent möchte erreichen, dass die Landesregierung ihre Unterstützung des Vereins Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. sowie der Fertigstellung der Pipeline Nord Stream 2 so lange aussetzt, bis die Menschenrechtsorganisation Memorial wieder ihre Arbeit in Russland aufnehmen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine hat das Land seine Aktivitäten in Richtung Russland eingestellt, so auch die Unterstützung für die Errichtung der Erdgaspipeline Nord Stream 2. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung auch den Verein Deutsch-Russische Partnerschaft e. V. gebeten, seine Arbeit ruhen zu lassen. Die Auflösung des Vereins ist vorgesehen. Der Landtag hat die für den Verein bereitgestellte Förderung über den Strategiefonds eingestellt und die nicht verausgabten Mittel einem neuen Strategiefondsprojekt zur humanitären Hilfe für die Ukraine zugeführt (Drucksache 8/644).
18	2022/00008	Die Petenten machen auf eine unzureichende kinderärztliche Versorgung im ländlichen Raum, insbesondere im Landkreis Nordwestmecklenburg, aufmerksam.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Zwischenzeitlich konnte für die in Rede stehende Kinderarztpraxis ein Nachfolger gefunden werden, sodass auch ab dem Jahr 2023 in Gadebusch und Umgebung eine wohnortnahe pädiatrische Versorgung sichergestellt ist.
19	2022/00013	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Bürgermeisters, der die bisherige Nutzung des Gemeindesaals auch für sportliche Zwecke aus Gründen des Hygieneschutzes im Rahmen der Corona-Pandemie untersagt.	Die Petition ist der Landesregierung und der zuständigen Gemeinde zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Zum petitionsgegenständlichen Zeitpunkt waren nach den Vorgaben der Corona-Landesverordnung nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten unter Auflagen möglich. Auch wenn in der Corona-Landesverordnung klargestellt wurde, dass das Selbstorganisationsrecht der Gemeinden unberührt bleibt, kann der Unmut des Petenten nachvollzogen werden. Denn die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die Bürger vor

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eine große Herausforderung gestellt, da über einen längeren Zeitraum erheblich in die Grundrechte der Bürger eingegriffen wurde. Umso mehr sollten sich Bürger darauf verlassen können, Aktivitäten im Sinne der Corona-Regelungen ausführen zu können. Stattdessen hat im vorliegenden Fall der Bürgermeister die Nutzung des Gemeinderaumes zur Durchführung von Sportangeboten untersagt. Das mindert die Akzeptanz für die Corona-Schutzmaßnahmen und führt zu mehr Konflikten in der Gesellschaft, insbesondere, wenn in den umliegenden Gemeinden entsprechende Beschränkungen nicht vorgenommen wurden. Es sollte daher künftig darauf geachtet werden, dass die Corona-Regelungen eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten.
20	2022/00020	Der Petent kritisiert die Befristung rettungsdienstlicher Leistungsverträge und fordert diesbezüglich eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Inkrafttreten des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 16. Februar 2016 findet das Vergaberecht keine Anwendung mehr auf öffentliche Aufträge und Konzessionen über Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden. Nach dem Rettungsdienstgesetz Mecklenburg-Vorpommern können die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes an Dritte übertragen. Bei der Auswahl können Leistungserbringer, die im Katastrophenschutz mitwirken, vorrangig berücksichtigt werden. Mit diesem Ermessensspielraum haben die Träger die Möglichkeit, Verträge über das Jahr 2025 hinaus ohne Ausschreibung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zu verlängern. Unabhängig davon wird das Land bei der vorgesehenen Anpassung des Rettungsdienstgesetzes die Argumente des Petenten in die Prüfung mit einbeziehen.
21	2022/00021	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass ein schwerbehindertes Kind weiterhin eine Schule in freier Trägerschaft besuchen kann und hierfür eine angemessene sonderpädagogische Förderung erhält. In diesem Zusammenhang kritisiert sie eine Ungleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von sonderpädagogischen Fördermaßnahmen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß § 34 Absatz 2 S. 2 i. V. m. Absatz 8 Schulgesetz M-V die Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung haben. Schulen in freier Trägerschaft erhalten hierfür im Rahmen der Finanzhilfe einen gesonderten Förderbedarfssatz. Der Schulträger ist dann in der Verantwortung, die sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Die Petentin hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass nunmehr eine für die Eltern und das Kind gute Lösung mit der Schule gefunden wurde.
22	2022/00022	Der Petent fordert, dass die Kontaktbeschränkungen, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen wurden, aufgehoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Auch wenn der Wunsch des Petenten, den 80. Geburtstag seiner Mutter mit mehr als zehn Personen zu feiern, nachvollziehbar ist, war es aufgrund der damaligen Infektionslage nicht geboten, die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte zu lockern. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben. Demnach existieren keine Regelungen mehr, die den Kontakt im privaten Bereich einschränken.
23	2022/00031	Der Petent kritisiert die Anspruchsvoraussetzungen für die Corona-Sonderzahlung. Er fordert, dass die	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder	Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie in Mecklenburg-



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Stichtagsregelung gestrichen wird und bei der Gewährung der Zahlung nur die aktive Zeit des Arbeitens während der Corona-Pandemie berücksichtigt werden soll.	Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Vorpommern sieht u. a. vor, dass die Corona-Sonderzahlung nur gewährt wird, wenn das Dienstverhältnis oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem dieser Verhältnisse bestand. Diese Stichtagsregelung rührt aus dem Tarifbereich her. Denn mit dem Tarifvertrag „TV Corona-Sonderzahlung“ vom 29. November 2021 wird in § 2 geregelt, dass Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung besteht, wenn „das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“ Da das Land Mecklenburg-Vorpommern eine zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamten anstrebt, müssen sowohl im Tarifbereich als auch im Beamtenbereich die gleichen Prämissen gelten. In Anbetracht dessen sind keine tragfähigen Gründe ersichtlich, eine abweichende Stichtagsregelung zu Gunsten der Beamten zu treffen.
24	2022/00033	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seiner Eingaben gemäß § 101 Landesbeamtengesetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die „Eingaben“ des Petenten – zum größten Teil Beschwerden über andere Polizeibeamte – sind rechtlich als Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden zu werten. Im entsprechenden Erlass der Landespolizei ist festgelegt, dass im Falle einer derartigen Beschwerde nach Möglichkeit das Gespräch zu suchen ist und erst, wenn dieses Verfahren nicht zum Erfolg führt, im schriftlichen Verfahren fortzuführen ist. Gesprächsangebote sind dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petenten sowohl seitens der Behördenleitung des Landesbereitschaftspolizeiamtes M-V als auch des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung mehrfach gemacht worden. Der Petent unterliegt als Beamter einer Beratungs- und Wohlverhaltenspflicht und sollte – entsprechend dieses Erlasses – seine Begehren, die überwiegend behauptetes Fehlverhalten seiner Kollegen betreffen, zunächst mit dem Vorgesetzten besprechen. Der Petent wurde – entgegen seiner Wahrnehmung – nicht aufgrund eines Eingabe-/Beschwerde- beziehungsweise Petitionsverfahrens nachteilig behandelt.
25	2022/00039	Der Petent bezweifelt, dass die an den Kindertageseinrichtungen und Schulen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung von Corona-Infektionen ausreichend sind, um die Kinder und Jugendlichen vor einer Ansteckung zu schützen. Er fordert daher eine konsequente Umsetzung aller vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnde epidemiologischen Erkenntnislage hat die Landesregierung geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei wurde auch geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Kinder und Jugendliche so gut geschützt wie möglich durch die Pandemie gelangen, aber gleichzeitig der Präsenzunterricht abgesichert werden kann. Denn der Präsenzunterricht trägt dazu bei, den Zugang zu Bildung, einem sozialen Miteinander und dem Recht auf Teilhabe zu sichern und die Folgen der Corona-Maßnahmen, die zu einer Zunahme der gesundheitlichen, pädagogischen und vor allem psychosozialen Probleme geführt haben, abzumildern.
26	2022/00040	Der Petent setzt sich dafür ein, dass an den Ortseingangsschildern auch der	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu	In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 30. Januar 2020 wurde am 25. März 2021 der Erlass „Zusatzzeichen mit dem niederdeutschen Namen einer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		niederdeutsche Ortsname angebracht wird.	erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Gemeinde zur Ortstafel (Verkehrszeichen 310 StVO)“ bekannt gegeben. Danach ist es zwar möglich, den plattdeutschen Namen durch ein Zusatzzeichen unterhalb der Ortstafel zu zeigen, aber wenn dort bereits ein Zusatzzeichen existiert, kann der plattdeutsche Name nicht angebracht werden. Der Petent hat darauf hingewiesen, dass diese Regelung insbesondere für Orte problematisch ist, die bereits ein Zusatzzeichen als staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsort führen, und somit das mit dem Landtagsbeschluss verfolgte Ziel, Niederdeutsch im öffentlichen Leben sichtbarer zu machen, in diesen Orten nicht umgesetzt werden kann. Daher ist zu prüfen, ob, wie bereits in anderen Bundesländern geschehen, auf Grundlage von § 46 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung eine Ausnahme von den in der Straßenverkehrs-Ordnung enthaltenen Vorgaben zum Aussehen der Ortstafel gewährt wird, in dem der niederdeutsche Ortsname auf der Ortstafel angebracht werden kann.
27	2022/00041	Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitung ihres Antrages auf Corona-Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Anträge auf Überbrückungshilfe von Schweinemastbetrieben wurden zurückgestellt, da es für die weitere Bearbeitung von Anträgen aus dem Bereich Schweinehaltung vonseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zunächst an einer belastbaren Grundlage fehlte. Das Bundesministerium hat klargestellt, dass für die Überbrückungshilfe ausschließlich Schweinehalter antragsberechtigt sein können, deren Umsatzrückgänge ausschließlich coronabedingt sind. Für Schweinehalter mit weit überwiegend corona-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bedingten Umsatzrückgängen hat das Bundesministerium nunmehr die Möglichkeit eröffnet, mit Härtefallregelungen unterstützt zu werden. Dafür hatte sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Bundesebene eingesetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Landwirtschaftsministerium aufgrund der fachlichen Nähe die Härtefallregelungen für Schweinehalter umsetzen. Für die Bewilligung, Auszahlung und sonstige technische Umsetzung ist das Landesförderinstitut zuständig. Insofern ist davon auszugehen, dass der Petentin beziehungsweise ihrem Betrieb und den weiteren schweinehaltenden Betrieben kurzfristig Klarheit über die Unterstützung durch die Härtefallregelung verschafft werden kann.
28	2022/00042	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Landtag sämtliche Corona-Maßnahmen aufhebt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hat die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Mittlerweile wurden die meisten Corona-Schutzmaßnahmen aufgehoben und auf ein Minimum reduziert. In Abhängigkeit von der Infektionslage wird seitens der Landesregierung fortlaufend geprüft, inwieweit die noch verbliebenen Corona-Regeln außer Kraft gesetzt werden können.
29	2022/00044	Der Petent kritisiert die Äußerung der Justizministerin Mecklenburg-Vorpommerns und fordert eine öffentliche Entschuldigung und die Feststellung, dass die DDR ein Unrechtsstaat war.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die DDR war eine Parteidiktatur. Rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien wie die Verbürgung von Grundrechten, die Gewaltenteilung und eine daraus folgende unabhängige Justiz, die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz, Meinungs-, Presse- und Reisefreiheit waren nicht vorhanden; es gab keine freien

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Wahlen und keine Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, mit der das Handeln des Staates überprüft werden konnte. Infolge der fehlenden Rechtsstaatlichkeit beging die SED-Diktatur schweres staatliches Unrecht, um ihre Macht zu sichern und ihre politischen Ziele durchzusetzen, indem sie unter anderem die Menschen unter Einsatz brutaler Gewalt daran hinderte, das Land zu verlassen und ein geheimdienstliches Bespitzelungs- und Überwachungssystem etablierte. Das Justizministerium hat auf Ziffer 344 des zwischen der SPD und der Partei DIE LINKE geschlossenen Koalitionsvertrages verwiesen, wonach die Aufarbeitung der DDR-Geschichte, der Dialog mit den Opfern der SED-Diktatur und die Friedliche Revolution weiterhin einen zentralen Stellenwert in der Politischen Bildung und der Gedenkkultur des Landes einnehmen werden.</p>
30	2022/00050	<p>Der Petent fordert, dass nicht nur Geimpfte und Genesene mit tagesaktuellem Test sowie dreifach Geimpfte (2G+) Zugang zu Vereinssport haben, sondern auch Ungeimpfte mit tagesaktuellem Test (3G).</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hatte die Landesregierung zugangsbeschränkende Regelungen für den vereinsbasierten Sportbetrieb erlassen. Diese wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder auf Covid-19 getestet</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind. Mittlerweile wurden die vom Petenten kritisierten rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
31	2022/00052	Der Petent fordert, einen Teil der Lennéstraße in Schwerin für den Kfz-Verkehr zu sperren, da es dort aufgrund unzulässiger Überholmanöver seitens der Autofahrer zu gefährlichen Situationen zwischen Auto- und Radfahrern komme.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Problematik ist der Stadt bekannt. Auch sie sieht hier Verbesserungsbedarf. Die Ausweisung als Fahrradstraße wird in diesem Bereich der Lennéstraße als sinnvollste Maßnahme angesehen und derzeit geprüft. Als kurzfristige Maßnahme hat die Stadt die Erneuerung der vorhandenen Markierungen sowie die Markierung einer Sperrlinie im Kurvenbereich veranlasst.
32	2022/00056	Die Petentin fordert die Einführung von Präventions- und Aufklärungsarbeit über psychische Erkrankungen und Suizidalität an den weiterführenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Themen psychische Erkrankungen und Suizidalität sind fächerübergreifend Bestandteil des Unterrichts insbesondere in geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, in denen eine Auseinandersetzung der Schüler mit verschiedensten Fragen zum Leben und Tod erfolgt. Weiterhin verpflichtet die Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes die öffentlichen Schulen auch zum Aufbau eines schulinternen Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention, das u. a. auch Notfällen präventiv entgegenzuwirken hat. Dazu gehören neben der Sensibilisierung des Schulpersonals auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Schüler für Themen wie den Umgang mit psychischen Störungen. Schulpsychologische Unterstützung für pädagogisches Personal und Schüler geben zudem Beratungsteams des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie sowohl im Rahmen der Prävention als auch Intervention. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern bietet für Lehrkräfte Fortbildungen zum Themenbereich psychische Störungen an.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2022/00058	Der Petent fordert die Überprüfung der digitalen Nachweise in der Universität Rostock bei Präsenzveranstaltungen mittels der CovPassCheck-App und eine Verschärfung der 3G-Kontrollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde dem Petenten dargestellt, in welchem Umfang die Hochschulen dazu verpflichtet waren, die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise von Personen, die an den Veranstaltungen der Hochschulen teilnehmen wollten, zu überprüfen. Danach lag es im Verantwortungsbereich der Hochschulen, vor Ort und dezentral spezifische Festlegungen zu Art und Weise sowie Häufigkeit der Test in einem Testkonzept als Bestandteil des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes zu treffen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, da es dazu beigetragen hat, den Infektionsschutz zu gewährleisten und zugleich den Betrieb der Hochschulen nicht über Gebühr zu beeinträchtigen oder gar zu verhindern. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben.
34	2022/00062	Der Petent fordert eine Erhöhung der Wohneigentumsquote.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent bezieht sich vor allem auf den Berliner Wohnungsmarkt, der sich erheblich von dem eines Flächenlandes wie Mecklenburg-Vorpommern unterscheidet. Die Wohneigentumsquote ist in Mecklenburg-Vorpommern mit 41,1 % (Jahr 2018 – Statista) mehr als doppelt so hoch wie in Berlin (17,4 % im Jahr 2018 laut Statista). Der Vorschlag des Petenten, dass die Bundesländer und Kommunen Wohnungen von privaten Wohnungsunternehmen erwerben, um dann für Mieterinnen und Mieter ein Vorkaufsrecht zu begründen, begegnet in der Umsetzung erheblichen Bedenken. Gerade die Mieterinnen und Mieter mit niedrigen Einkommen, welche von der Entwicklung der Wohnungspreise in Metropolregionen am deutlichsten betroffen sind, dürften aufgrund ihrer Einkommenslage

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				oftmals gar nicht in der Lage sein, von einem Vorkaufsrecht tatsächlich Gebrauch zu machen. Nicht zuletzt begegnet der Vorschlag des Petenten auch verfassungsrechtliche Bedenken, da es sich hierbei um einen staatlichen Eingriff in das in Artikel 14 Grundgesetz garantierte Eigentumsrecht handelt.
35	2022/00068	Die Petenten beklagen die unzureichenden Bus- und Bahnverbindungen des ÖPNV im Bereich Ribnitz-Damgarten, insbesondere in den Abendstunden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die aktuellen und von den Petenten bemängelten Bedienzeiten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Vorpommern-Rügen richten sich nach dem Mindestbedienstandard, welcher im Nahverkehrsplan des Landkreises im Jahr 2014 aufgestellt wurde. Der Landkreis als zuständiger Aufgabenträger befindet sich derzeit in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans und strebt an, diesen in der nächsten Kreistagssitzung beschließen lassen zu können. Im Rahmen der Umsetzung werden sukzessive Verbesserungen in der Anbindungsqualität als auch in der Ausweitung der Bedienzeiten angestrebt. Zudem soll der ÖPNV bedarfsgerechter strukturiert und digitaler ausgestaltet werden. Mit der Umsetzung des Nahverkehrsplans wird ab dem Jahr 2023 begonnen werden.
36	2022/00069	Der Petent beklagt, dass er keinen Termin zur stationären Behandlung in der neurologischen Klinik in Greifswald bekommt. Weiterhin beklagt er allgemein die Gesundheitspolitik der Landesregierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dass der Petent nicht in der Universitätsklinik Greifswald stationär aufgenommen werden konnte, ist nicht auf die Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Vielmehr ist die anhaltende kritische personelle Situation in den Krankenhäusern dafür verantwortlich. Neben einem erhöhten Patientenaufkommen ist eine große Anzahl an Beschäftigten infiziert bzw. wegen Quarantäneanordnungen und Kinderbetreuung nicht einsatzfähig. Inwieweit der Petent mittlerweile die



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>begehrte Behandlung im Universitätsklinikum Greifswald erhalten hat, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt. Zudem ist Ziel des aktuellen Krankenhausplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zudem werden zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit der Menschen landesspezifische Lösungen entwickelt, um Fachkräfte zu gewinnen sowie die Digitalisierung voranzutreiben.</p>
37	2022/00070	<p>Der Petent fordert, dass die zur Tilgung eines Tagessatzes zu leistende Arbeit in allen Bundesländern den gleichen Umfang aufweist.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Soweit der Petent ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ableistung freier Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gleichsetzt, wurde er darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit kein Arbeitsverhältnis durch die Leistung der freien Arbeit begründet wird und keine Lohnzahlung erfolgt. Eine Ungleichbehandlung besteht somit nicht. Zudem wurden die Landesregierungen gemäß Artikel 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 Strafgesetzbuch durch freie Arbeit abzuwenden. Hiervon haben alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Die Länderverordnungen weisen vielfach Parallelen auf, differieren aber auch im Einzelnen und sind Ausfluss des föderalen Systems. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. In Anbetracht dessen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind keine rechtlichen Bedenken festzustellen, die im Sinne des Petenten eine Anpassung der bestehenden Vorgaben im Bereich der Strafvollstreckung erfordern.
38	2022/00072	Die Petentin beklagt, dass Ungeimpfte zu bestimmten Bereichen keinen Zugang erhalten, und fordert eine Aufhebung der 2G-Regel (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte oder hiervon genesene Personen) oder einen Übergang zur 3G-Regel (Zugang nur für gegen Covid-19 geimpfte, hiervon genesene oder hierauf negativ getestete Personen) bzw. die Abschaffung aller Corona-Maßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bezüglich der ablehnenden Haltung der Petentin gegenüber den Regelungen, die Personen begünstigen, die gegen Covid-19 geimpft sind, wurde seitens der Landesregierung auf das Ziel der bestmöglichen Bekämpfung und Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus verwiesen. Danach wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der sich ständig fortentwickelnden epidemiologischen Erkenntnislage geprüft, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Um die Dynamik der Infektionen zu bremsen und das Gesundheitssystem sowie die kritische Infrastruktur zu schützen, war es nach Ansicht der Landesregierung für eine begrenzte Dauer geboten, in einzelnen Lebensbereichen Zugangs- und Kontaktbeschränkungen für Personen zu erlassen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Mittlerweile wurden die entsprechenden rechtlichen Maßgaben aufgehoben bzw. auf ein Minimum reduziert.
39	2022/00074	Die Petenten begehren, eine Linde oder zumindest Teile davon fällen zu dürfen, und beklagen diesbezüglich das Vorgehen der zuständigen Behörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von den Petenten begehrte Fällung der nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Linde ist nicht zu erreichen. Der zunächst gestellte Antrag auf Fällung ist knapp zwei Monate später wieder zurückgezogen worden. Ein neuer Antrag liegt laut dem Landwirtschaftsministerium nicht vor. Die Feststellung eines angeblichen Risses im Kronenbereich beruhte nach Darstellung der unteren Naturschutzbehörde auf einer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Fehleinschätzung des Mitarbeiters der beauftragten Baumpflegefirma. Später wurde festgestellt, dass die typischen Symptome eines Risses nicht vorhanden sind. Da keine Anzeichen einer Schädigung erkennbar sind, besteht auch kein Anlass, ein Gutachten zur Stand- und Bruchsicherheit des Baumes in Auftrag zu geben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hat die untere Naturschutzbehörde korrekt gehandelt. Es wurde von der unteren Naturschutzbehörde sowohl ein Gutachten zur Stand-sicherheit als auch der Vorschlag der Baumpflegefirma befürwortet und gegenüber der Petentin empfohlen, die Krone zusätzlich mit einer „Verseilung“ und ohne weitere Schnittmaßnahmen zu sichern. Der Vorschlag zum Einbau eines solchen Kronensicherungssystems wird auch von der obersten Naturschutzbehörde unterstützt. Ein Fehlverhalten oder sogar Untätigkeit der unteren Naturschutzbehörde und der obersten Naturschutzbehörde sind nicht erkennbar.</p>
40	2022/00075	Der Petent fordert die Abschaffung der Gebühren für die Ablieferung von Grünabfällen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Der hier zuständige Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat seine Bioabfallentsorgung neu ausgerichtet. Dem ging ein mehrjähriger umfangreicher Meinungsbildungsprozess im Kreistag und seinen Fach-ausschüssen voraus. Nach dem neuen Bioabfallkonzept des Landkreises kommt dieser seiner Verpflichtung nach, allen Bürgern eine Entsorgungsmöglichkeit für Bioabfälle anzubieten, indem er eine Biotonne anbietet, die 14-tägig entleert wird. Bei Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück müssen die Eigentümer die Entsorgungskosten der Biotonne nicht in voller Höhe zahlen. Zudem stehen flächendeckend 19 Wertstoffhöfe</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bzw. Annahmestellen für Garten- und Grünabfälle zur Verfügung. Der Erlös aus dem Verkauf des aus dem Grünschnitt gewonnenen Kompostes kompensiert die Transport- und Verwertungskosten keineswegs. Die Annahme des Petenten, dass die bis 2021 praktizierte Sammlung und Entsorgung der Bioabfälle kostenfrei gewesen sei, trifft nicht zu. Über die erhobenen Abfallentsorgungsgebühren finanzierten die Bürger die Bioabfallentsorgung unabhängig davon, ob sie diese nutzten.
41	2022/00076	Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit dem Verkauf gemeindeeigener Grundstücke über das Vorgehen und die Entscheidungen der Gemeinde und des Amtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die durch die Gemeinde getätigten und von der Petentin kritisierten Veräußerungsgeschäfte von gemeindeeigenen Grundstücken sind unter Einhaltung der Anforderungen aus der Kommunalverfassung rechtmäßig zu Stande gekommen. Die Sach- und Rechtslage wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 78 Absatz 2 Kommunalverfassung geprüft. Gesetzlich vorgeschriebene Informations- oder Beteiligungspflichten der Öffentlichkeit konnten nicht festgestellt werden, sodass diesbezüglich kein Rechtsverstoß vorliegen kann. Eine Ungleichbehandlung zum Nachteil der Petentin liegt ebenfalls nicht vor, da die Gemeindevertretung einem Kaufgesuch der Petentin für eine Teilfläche des in Rede stehenden Flurstücks zum vollen Wert zugestimmt hatte. Dieses Kaufangebot hat die Petentin laut eigener Angabe im Jahr 2019 angenommen, der Abschluss des Kaufvertrags hat sich aufgrund der Corona-Situation etwas verzögert und befindet sich – laut der Petentin – derzeit in der Abschlussphase. Auf der petitionsgegenständlichen Teilfläche, die an einen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Investor verkauft wurde, befinden sich keine öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze. Die Straßennutzung durch die Anwohner wird daher nicht durch den Verkauf beeinträchtigt.
42	2022/00077	Der Petent fordert den Landtag auf, die Amtszeit der Ministerpräsidentin zu beenden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der ehemalige Ministerpräsident ist bereits seit Oktober 2019 kein Mitglied des Landtages mehr, sodass sein vom Petenten geforderter Ausschluss aus dem Parlament schon aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die Immunität der Ministerpräsidentin oder anderer Mitglieder des Landtages aufzuheben oder Mitglieder auszuschließen bzw. eine solche Vorgehensweise zu empfehlen. Im Übrigen hat der Landtag im Mai 2022 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Ziele und das Handeln der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf etwaige Verbindungen der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV zur Pipeline Nord Stream 2 zum Gegenstand hat.
43	2022/00080	Die Petenten kritisieren das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und begehren eine Änderung, um eine finanzielle Unterstützung während des Praktikums zum Abschluss der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher zu erhalten. Sie fordern zudem die Landesregierung dazu auf, finanzielle Mittel bereitzustellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Darüber hinaus ist die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen.	Das Ministerium hat die Probleme der Aufstiegsfortbildungsförderung und Lösungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen ausführlich dargestellt. Nach Ansicht des Landes besteht die grundlegende Lösung darin, erforderliche vorgeschriebene Praxiszeiten wie die in der Erzieherausbildung auch in die AFBG-Förderung aufzunehmen oder zumindest die geforderte Fortbildungsdichte zu überdenken beziehungsweise für Fachschulen zu streichen. Auf diese Weise wäre eine durchgängige Förderung der Erzieherausbildung möglich. Vor diesem Hintergrund wird die Petition an den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Deutschen Bundestag abgegeben, in dessen Zuständigkeit das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz liegt.
44	2022/00081	Der Petent fordert, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personennahverkehr aufgehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske im öffentlichen Personennahverkehr besteht seit dem 2. Februar 2023 nicht mehr.
45	2022/00082	Der Petent fordert, dass das Recht auf Freilauf der Hauskatze eingeschränkt wird, um den Rückgang von Vögeln und Reptilien zu bremsen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die unkontrollierte Ausbreitung von verwilderten Hauskatzen stellt nicht nur eine große Bedrohung für Vögel und Reptilien dar, sondern hat auch Einfluss auf die Lebensbedingungen der verwilderten Hauskatzen. Zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen wurden die Landesregierungen gemäß § 13b Tierschutzgesetz dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete festzulegen, in denen die hohe Anzahl dieser Tiere zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Katzen führt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat diese Ermächtigung auf die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Bisher wurden zwei Katzenschutzverordnungen erlassen, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu unterbinden. In welchem Umfang sich das auf den Schutz wildlebender Tiere auswirkt, wird nicht überprüft.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
46	2022/00083	Der Petent begehrt die Einführung eines „kind- und familiengerechten Wahlrechts“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat im November 2022 das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen auf 16 Jahre (statt wie bisher mit 18 Jahren) gesenkt. Dazu wurde § 4 Absatz 1 des Gesetzes für die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) entsprechend geändert. Bei der nächsten Landtagswahl (voraussichtlich im Jahr 2026) dürfen dann alle 16 und 17-jährigen über die Besetzung des Landtages mitentscheiden. Die Gesetzesänderung ermöglicht jungen Menschen mehr Mitbestimmung und Beteiligung in der Landespolitik. Die vom Petenten geforderte Wahlaltersherabsetzung auf 16 Jahre ist somit mittlerweile umgesetzt worden. Das darüber hinaus vom Petenten geforderte höchstpersönliche Elternwahlrecht zugunsten der eigenen Kinder kann aufgrund der Wahlrechtsgrundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl jedoch nicht eingeführt werden. Inwieweit die Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden können, wird derzeit in der vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ untersucht.
47	2022/00084	Die Petentin beschwert sich über die Reduzierung ihres Wohngeldes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung hat ergeben, dass die Berechnung des Wohngeldes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt und somit nicht zu beanstanden ist. Im weiteren Verlauf wurde jedoch festgestellt, dass die Petentin einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter hat. Da die Grundsicherungsleistung höher ist als das Wohngeld, ist sie vom Wohngeld ausgeschlossen. Zugleich hat das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Innenministerium darauf hingewiesen, dass der Petentin ein einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von 270 Euro zusteht, der ihr im Sommer 2022 von Amts wegen ausgezahlt wurde. Mit der Wohngeldreform 2023 wurden sowohl die Beitragsbemessungsgrenze als auch das Wohngeld erhöht. Zudem werden bei der Berechnung des Wohngeldes nunmehr auch die Heizkosten berücksichtigt. Soweit die Petentin die Zurechnung einmaligen Einkommens kritisiert, wird festgestellt, dass der Zurechnungszeitraum zukünftig von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird, was zu Erleichterungen bei der Antragstellung führen und den betroffenen Einzelfällen gerecht werden soll. Der Petentin wird daher empfohlen, ihren Anspruch auf Wohngeld ab 2023 erneut überprüfen zu lassen.
48	2022/00087	Der Petent bemängelt die Entwicklung im schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr, die unter anderem zu komplizierter Tarifgestaltung und verschlechterten überregionalen Angeboten führe.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.	Soweit der Bund die Petition zuständigkeithalber an die Landesvolksvertretungen überwiesen hat, wird festgestellt, dass die vom Petenten kritisierten Sachverhalte in der Verantwortung der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen liegen. Daher wird gemäß § 2 Absatz 1 PetBüG M-V mangels einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns von der Behandlung der Petition abgesehen.
49	2022/00090	Der Petent fordert die Einsetzung eines parlamentarischen Gremiums, das die wirtschaftlichen sowie politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Russland untersucht und aufklärt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, die Einsetzung eines parlamentarischen Gremiums zur Untersuchung der vom Petenten kritisierten Verbindungen der Landesregierung zum russischen Staatskonzern GAZPROM und weiteren russischen Unternehmen eigenständig zu fordern. Im



Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Übrigen hat der Landtag bereits im Mai 2022 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Ziele und das Handeln der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf etwaige Verbindungen der Landesregierung zu der Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V sowie zur Pipeline Nord Stream 2 zum Gegenstand hat (vgl. Drucksache 8/593).
50	2022/00094	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Finanzamtes Schwerin ist kein unangemessenes oder gar rechtswidriges Verhalten im Umgang mit dem Petenten ersichtlich. Bei dem vom Petenten vorgebrachten Freibetrag für Rentner handelt es sich um eine sozialrechtliche und nicht um eine steuerrechtliche Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6 300 Euro bei einer vorgezogenen Altersgrenze. Für die Besteuerung der Einkünfte ist diese Hinzuverdienstgrenze ohne Bedeutung. Soweit der Petent einen Wechsel des Wohnsitzfinanzamtes begehrt, ist ein solcher nicht möglich. Die örtliche Finanzamtszuständigkeit ergibt sich aus § 19 Abgabenordnung. Danach ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen das maßgebliche Merkmal für die Zuordnung des zuständigen Finanzamtes. Eine etwaige Unzufriedenheit mit der Art und Weise der Bearbeitung der Steuerangelegenheiten ist kein begründender Umstand für einen Wechsel des örtlich zuständigen Wohnsitzfinanzamtes. Die beim Petenten durchgeführte und von diesem kritisierte Kontopfändung ist eine gesetzlich vorgesehene Vollstreckungsmaßnahme. Da die Vollstreckungsvoraussetzungen vorlagen, wurde das Vollstreckungsverfahren rechtmäßig eingeleitet. Durch die erfolgte Pfändung und Einziehung der Forderung und die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zusätzliche Überweisung durch den Petenten ist für den Petenten ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt entstanden, den dieses erfüllen muss und wird.
51	2022/00100	Der Petent fordert, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und bei unberechtigter Nutzung ein Bußgeld zu verhängen. Der hierfür zuständige Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen überwiesen, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Deutsche Bundestag hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass die Einrichtung von Eltern-Kind-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich ist, da Parkraum im öffentlichen Raum ein knappes Gut ist, das nicht beliebig erweiterbar ist. Die Einrichtung auf Privatparkplätzen wie bspw. von Einkaufsmärkten oder in Parkhäusern ist möglich und bereits gängige Praxis, wobei eine widerrechtliche Nutzung im Rahmen des Hausrechts mit zivilrechtlichen Vertragsstrafen sanktioniert werden kann. Auch Schulen und kommunale Behörden üben auf ihren Flächen Hausrecht aus. Insofern unterscheidet sich die rechtliche Situation nicht von der auf privaten Flächen. Einer besonderen verkehrsrechtlichen Gestattung bedarf es grundsätzlich nicht.
52	2022/00107	Der Petent möchte erreichen, dass die Betroffenen selbst darüber entscheiden können, ob sie ihre Grundsteuererklärung schriftlich oder elektronisch einreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die Umsetzung der Grundsteuerreform in dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst für den Grundsatz einer elektronischen Erklärungsabgabe entschieden. Hierdurch kann eine deutliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden. Dem Umstand, dass nicht von allen Bürgern erwartet werden kann, eine Erklärung elektronisch zu übermitteln, hat der Gesetzgeber durch die Härtefallregelung in § 228 Absatz 6 Satz 2 Bewertungsgesetz Rechnung getragen. Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Erklärungs-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				pflichtigen die elektronische Übermittlung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist (z. B. kein zu nutzender Computer, fehlender Internetzugang). Die vom Petenten geäußerten Bedenken gegenüber der Datensicherheit stellen jedoch keine unzumutbare Härte im Sinne der Vorschrift dar. Bei dem ELSTER-Verfahren handelt es sich um ein durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach ISO 27001 zertifiziertes Verfahren.
53	2022/00108	Die Petenten machen Vorschläge zur Optimierung des Schienenverkehrs zwischen Stralsund und Bützow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Derzeit stehen für das Land andere Reaktivierungs- und Neubauvorhaben im Fokus, deren Finanzierung noch sicherzustellen ist. Daher ist eine Machbarkeitsstudie für die von den Petenten vorgeschlagenen aufwendigen Vorhaben derzeit nicht zweckmäßig. Dennoch ist angedacht, die Potenziale weiterer ehemaliger Schienenstrecken im Land zukünftig untersuchen zu lassen. Inwieweit auch die 1945 demontierte Schienenachse Stralsund – Richtenberg – Tribsees berücksichtigt werden kann, bleibt abzuwarten.
54	2022/00111	Die Petenten fordern, dass die Fährverbindungen zur Insel Hiddensee auch in das Angebot zum 9-Euro-Ticket aufgenommen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat seinerzeit in Abstimmung mit Schleswig-Holstein festgelegt, dass das 9-Euro-Ticket nur für den innerstädtischen Fährverkehr gilt. Um dem Anliegen der Einwohner der Insel Hiddensee und den Berufspendlern dennoch entgegenzukommen, haben die Landesregierung und der Landkreis Vorpommern-Rügen vereinbart, dass der Fährverkehr für die Einwohner und Berufspendler von und nach Hiddensee ab dem 13. Juni 2022 für die Dauer des bundesweiten 9-Euro-Tickets bis zum 31. August 2022 kostenlos ist. Die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Finanzierung erfolgte durch einen einmaligen Zuschuss des Landkreises sowie aus Mitteln des Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg.
55	2022/00113	Der Petent schlägt vor, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die MV Werften übernimmt, damit die Global One fertiggestellt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In die Entscheidungsfindung über den Umgang mit der Global One werden verschiedene Vorschläge einbezogen. Gegen den Vorschlag des Petenten spricht, dass eine nach Fertigstellung des Kreuzfahrtschiffes durch das Land Mecklenburg-Vorpommern betriebene Nutzung auch die Gründung einer Reederei mit sehr großem Personalbestand voraussetzen würde.
56	2022/00122	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes und des Finanzministeriums.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Mitteilung, dass das Beschwerdeschreiben des Petenten dem Justiziar des Hauses vorgelegt werde, um etwaige rechtliche Schritte zu prüfen, stellt keine Bedrohung dar. Die Behörde ist berechtigt, bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden die gegebenenfalls strafrechtliche Relevanz des Vorbringens zu überprüfen. Soweit der Petent der Auffassung ist, dass die Nichterwähnung der von ihm zitierten Rechtsprechung rechtsstaatliche Prinzipien verletze, ist festzuhalten, dass die von ihm benannten gerichtlichen Entscheidungen für die Entscheidung über einen Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) unerheblich waren und insofern korrekterweise vom Finanzministerium in der Entscheidung nicht berücksichtigt wurden. Die Sach- und Rechtslage hinsichtlich der vom Petenten gerügten Vollstreckungsmaßnahmen des zuständigen Finanzamtes wurden vollumfänglich überprüft. In dem finanzgerichtlichen Verfahren unterlag der Petent – trotz eines vom BFH festgestellten Verfahrensmangels – erneut, die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Klage wurde als unbegründet abgewiesen. Die hiergegen von dem Petenten erneut vor dem BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hatte ebenfalls keinen Erfolg. Es ist hier nicht ersichtlich, worin ein Verstoß gegen das Willkürverbot oder ein sonstiger Grundrechtseingriff zum Nachteil des Petenten liegen soll. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, Gerichtsurteile zu überprüfen und auf Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen.
57	2022/00175	Der Petent beschwert sich darüber, dass eine kostenlose Schülerbeförderung für seine Enkeltochter vom Hort zur Schule und wieder zurück abgelehnt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Gemäß Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2022 besteht ein Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Form der Übernahme von Beförderungskosten vom Hort zur Schule und von der Schule zum Hort während der Schulzeiten. Das zuständige Jugendamt wird demnach einen entsprechenden Bescheid über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erteilen. Der Fahrdienst zur Schülerbeförderung der Enkeltochter des Petenten soll somit nunmehr vom Jugendamt bereitgestellt werden.
58	2022/00224	Der Petent begehrt die Sicherung und Sanierung unterirdischer beziehungsweise verrohrter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist	Nach Schätzungen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich für die Sanierung und den Ausbau verrohrter Gewässerstrecken ein Investitionsbedarf von insgesamt 1,7 Mrd. Euro, der in den kommenden 50- bis 60 Jahren abzarbeiten wäre. Diese Summe können die für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Wasser- und Bodenverbände nicht allein aufbringen. Daher ist die Unterstützung des Landes notwendig. Das Land hat

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	bereits Maßnahmen ergriffen. So werden die bestehenden wasserwirtschaftlichen Förderprogramme auch nach 2022 fortgesetzt. Darüber hinaus können vorbehaltlich der Zustimmung der EU-Kommission Mittel aus der ELER-Förderung (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume) i. H. v. circa 22 Mio. Euro in Aussicht gestellt werden, sodass zusätzlich einer nationalen Kofinanzierung ein Förderprogramm von 37 Mio. Euro aufgelegt werden könnte. Unabhängig davon bedarf es angesichts dieser großen Herausforderung weiterer Maßnahmen, die ressortübergreifend von allen Beteiligten gemeinschaftlich erarbeitet werden sollten. Die Petition wird daher sowohl an die Landesregierung als auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen.
59	2022/00229	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Petitionsausschuss gemäß § 8 Absatz 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V) die Eingabe eines Petenten übergeben, der die Einrichtung eines Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR begehrt.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative	Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht zwar die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vor, aber das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung eines solchen Fonds stagniert und es ist nicht absehbar, wann dieser eingerichtet wird. In Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage wurden in den anderen ostdeutschen Ländern bereits entsprechende überbrückende Fonds eingerichtet. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht auf eine bundeseinheitliche Lösung warten, sondern die Erfahrungen der anderen Bundesländer nutzen und ebenfalls für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung eines bundesweiten Fonds ein Härtefallfonds des Landes einrichten. Außerdem soll der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
			geeignet erscheint. Darüber hinaus ist die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen.	gebeten werden, sich dafür einzusetzen, dass der Prozess zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR beschleunigt wird.

## **Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 56 Eingaben. Davon betrafen sechs Eingaben Anliegen zum Thema Steuern, fünf Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, vier Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht, vier Eingaben Anliegen zum Bildungswesen sowie vier Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 1. November 2022 bis 31. Januar 2023 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### **1.**

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2021/00318**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und der Stadt durchgeführt. Die Beratung war notwendig geworden, weil sich die Stadt zum weiteren Vortrag des Petenten über das Meldesystem „Klarschiff“ trotz mehrfacher Anfragen weder gegenüber dem Innenministerium noch gegenüber dem Petitionsausschuss geäußert hatte. Der Vertreter der Stadt hat während der Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt bedauere, im vorliegenden Fall nicht adäquat reagiert zu haben. Die Stadt werde nun Kontakt zum Petenten aufnehmen. Zugleich hat er betont, dass die Meldung unabhängig von der mangelhaften Kommunikation bearbeitet worden sei, denn das System leite die Meldung an die zuständige Stelle, in diesem Fall an den Eigenbetrieb der Stadt, und parallel dazu an den Ordnungsdienst weiter. Zur Entschuldigung hat er auf die Herausforderungen der vergangenen drei Jahre verwiesen. Weiter hat er den Ausschuss darüber informiert, dass das Qualitäts- und Beschwerdemanagement zum 1. Februar 2023 um einen weiteren Mitarbeiter verstärkt werde, zu dessen vordringlichen Aufgabe die Verbesserung des Meldeportals „Klarschiff“ gehören werde. So solle das Meldeportal, das landesweit eingesetzt werde und sich bewährt habe, mit einem Verfahren versehen werden, für das klare Qualitätsstandards wie Antwortfristen festgelegt seien. Zur Forderung des Petenten nach einer durchgehenden Asphaltierung der Straße ist seitens der Stadt noch einmal ausgeführt worden, dass dieser Forderung nicht nachgekommen werden könne.



Aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung und der Priorisierung anderer Straßen komme eine grundsätzliche Sanierung des in Rede stehenden Straßenabschnitts nicht in Betracht. Ihrer Verkehrssicherungspflicht komme die Stadt nach und beseitige dementsprechend regelmäßig vorliegende größere Mängel. Der Petitionsausschuss hat betont, dass eine gute Kommunikation mit den Bürgern wichtig und das Verhalten der Stadt im vorliegenden Fall kritikwürdig sei. Die Ausführungen der Stadt im Laufe der Beratung sind hingegen als offen und konstruktiv bewertet worden. Die Stadt bedauert den Vorgang und hat Maßnahmen ergriffen, um sowohl die Kommunikation mit den Bürgern als auch das Meldeportal zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2022/00175**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten (Bildungsministerium), des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und der Stadt durchgeführt. Die Stadt und das Bildungsministerium haben im Laufe der Beratung wiederholt auf die ihrer Ansicht nach engen Regelungen des Schulgesetzes und der Schülerbeförderungssatzung der Hansestadt Rostock verwiesen, die eine Schülerbeförderung vom Hort zur Schule und zurück in der Zuständigkeit des Schulverwaltungsamtes nicht zulassen. Die Ausschussmitglieder haben hingegen betont, dass sie in diesem Fall eine Einzelfallregelung für erforderlich halten. Begründend haben sie auf die besonderen Umstände hingewiesen. Für eine Ausnahmeregelung spreche, dass bei dem Kind eine Behinderung vorliege, für die das Merkzeichen H und der Pflegegrad 3 zuerkannt worden seien, die Mutter alleinerziehend und berufstätig sei, die Förderschule nicht über einen Hort oder eine Ganztagsbetreuung verfüge und der besuchte Hort ohne Umweg für den Fahrdienst zu erreichen sei. Die Stadt hat im Laufe der Diskussion darauf hingewiesen, dass die beantragte Schülerbeförderung ggf. über eine Leistungsgewährung nach SGB IX realisiert werden könne. Der Ausschuss hat die Stadt gebeten, hilfsweise auch diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen. Am Ende der Beratungen haben die Ausschussmitglieder deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie zeitnah eine Lösung für das Kind erwarten. In diesem Sinne hat sich der Ausschuss im Anschluss auch noch mal schriftlich an die Stadt gewandt. Diese hat sodann mitgeteilt, dass das Jugendamt den Fall erneut geprüft und zugesichert habe, dass es einer Beförderung des Kindes vom Hort zur Schule mit einem Fahrdienst zustimme. In einer weiteren Beratung hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

**2021/00038**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2022/00020**

Die Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Darüber hinaus haben die Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diese Anträge hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

**2022/00033**

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP zugestimmt.

**2022/00042**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2022/00056**

Die Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihren Antrag damit begründet, dass das Thema „seelische Gesundheit“ sehr wichtig sei, an den Schulen für die Jüngsten der Gesellschaft aber noch nicht ausreichend behandelt werde. Mit der Überweisung an die Fraktionen solle das Thema präsent bleiben und gegebenenfalls ein Anstoß für weitere Initiativen gegeben werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

#### **2022/00068**

Die Fraktion der FDP hat beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP zugestimmt.

#### **2022/00108**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

**2022/00229**

Die Fraktion der CDU hat zu dieser Petition ausgeführt, dass auf Bundesebene derzeit nicht an der Errichtung eines bundesweiten Härtefallfonds gearbeitet werde. Daher könne noch nicht abgesehen werden, wann den Betroffenen geholfen werde, sodass eine Übergangslösung erforderlich sei. Sie hat vor diesem Hintergrund beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion der SPD hat erklärt, dass sie der Überweisung an die Fraktionen des Landtages zustimme. Darüber hinaus hat sie beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, und die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Mit der Überweisung an den Deutschen Bundestag solle noch einmal auf den dringenden Regelungsbedarf aufmerksam gemacht werden. Mit der zeitgleichen Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung solle erreicht werden, dass im Sinne der Betroffenen übergangsweise eine Lösung auf Landesebene gefunden werden. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der SPD, die Petition an die Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU zugestimmt. Den Antrag der Fraktion der CDU, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Den Antrag der Fraktion der CDU, die Petition an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, und den Antrag der Fraktion der SPD, die Petition an den Deutschen Bundestag zu überweisen, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2021/00263, 2022/00044, 2022/00074, 2022/00081, 2022/00224**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2015/00245, 2021/00110, 2021/00208, 2021/00292, 2021/00299, 2021/00328, 2021/00329, 2021/00332, 2021/00333, 2021/00334, 2021/00337, 2021/00338, 2022/00003, 2022/00006, 2022/00008, 2022/00013, 2022/00021, 2022/00022, 2022/00031, 2022/00039, 2022/00040, 2022/00041, 2022/00050, 2022/00052, 2022/00058, 2022/00062, 2022/00069, 2022/00070, 2022/00072, 2022/00075, 2022/00076, 2022/00077, 2022/00080, 2022/00082, 2022/00083, 2022/00084, 2022/00087, 2022/00090, 2022/00094, 2022/00100, 2022/00107, 2022/00111, 2022/00113, 2022/00122**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen Nr. 2022/00082, 2022/00087, 2022/00100 und 2022/00238 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

**Schwerin, den 15. März 2023**

**Thomas Krüger**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

- Petitionsausschuss -

### **Statistische Auswertung vom 1. November 2022 bis 31. Januar 2023**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	56
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Gesamt
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1			<b>1</b>
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2		2	<b>4</b>
608	Baurecht		1		<b>1</b>
609	Beamtenrecht	2			<b>2</b>
610	Behörden	1	1	1	<b>3</b>
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	2	<b>3</b>
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen		1	3	<b>4</b>
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				
620	Denkmalpflege	1			<b>1</b>
621	Ehrenamt				
622	Energie		1	2	<b>3</b>
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten	1			<b>1</b>
627	Gerichte/Richter				
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen	1	2	2	<b>5</b>
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen			2	<b>2</b>
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen			1	<b>1</b>
640	Kinder- und Jugendhilfe			2	<b>2</b>
641	Kinderbetreuung				
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	3			<b>3</b>

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Gesamt
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung			1	<b>1</b>
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		<b>1</b>
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag		1		<b>1</b>
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1			<b>1</b>
655	Öffentliche Zuwendungen	1			<b>1</b>
656	Ordnung und Sicherheit				
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1			<b>1</b>
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			<b>1</b>
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	1	2	3	<b>6</b>
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	3	1		<b>4</b>
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>Nov</b>	<b>Dez</b>	<b>Jan</b>	<b>Gesamt</b>
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung		1		<b>1</b>
693	Wohnungswesen	1		1	<b>2</b>
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				
<b>Ges.</b>		<b>21</b>	<b>13</b>	<b>22</b>	<b>56</b>

## Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2022/00217	Die Petenten beschweren sich über Geräuschimmissionen und Geruchsbelästigung, die von einem benachbarten Kartoffelveredelungswerk ausgehen.	Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2022/00227	Der Petent nimmt Bezug auf verschiedene Zitate von Personen des öffentlichen Lebens zur Corona-Pandemie, in denen sie sich nach seiner Ansicht verletzend geäußert hätten. Er fordert, dass diese Personen zur Verantwortung gezogen werden sollen.	Auf die der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit unterliegenden Ausführungen von Personen hat der Landtag keinen Einfluss. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung sind bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte beizubringen, nicht jedoch beim Petitionsausschuss.
3	2022/00232	Der Petent bittet um eine Aufenthaltserlaubnis für eine Schülerin, die nach Ghana abgeschoben wurde.	Der Petent konnte keine Vollmacht vorlegen, sodass der Petitionsausschuss gemäß § 1 Absatz 2 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz von einer Prüfung abgesehen hat.
4	2022/00238	Die Petentin fordert, das Urheberrecht an Schulbüchern zeitweise einzuschränken, um während pandemiebedingter Schulschließungen ein Distanzlernen zu ermöglichen.	Die Petentin hat die Petition mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 zurückgenommen.
5	2022/00246	Der Petent begehrt die Aufhebung der Immunität der Landtagspräsidentin.	Der Landtag M-V ist zwar für die Entscheidung über die Aufhebung der Immunität gemäß Artikel 24 Absatz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig, antragsberechtigt sind jedoch allein die Staatsanwalt-

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			schaften. Auf die Entscheidungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren darf der Petitionsausschuss aber gemäß § 2 Absatz 1 lit. d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes keinen Einfluss nehmen.
6	2023/00014	Der Petent kritisiert die Entscheidung eines Finanzamtes, da es einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Fristverlängerung zur Abgabe der Grundsteuererklärung gewährt.	Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechtes das Petitionsrecht zu. Der Petent ist Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nicht petitionsfähig ist.

**Anlage 2**

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beziehungsweise eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

<b>Lfd-Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2022/00230	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer Krankenkasse im Zusammenhang mit der Ermittlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.	Die Aufsicht über die petitionsgegenständliche Krankenkasse liegt beim Land Brandenburg.
2	2022/00248a	Der Petent bittet um Hilfe in einer steuerrechtlichen Angelegenheit.	Soweit der Petent vorschlägt, die gesetzlichen Vorgaben zu ändern, ist die Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2023/00012a	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Position von Intensivpflegediensten in den Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern gestärkt wird.	Soweit die Petentin die Verhandlungsführung einer Krankenkasse kritisiert, ist das Land Brandenburg aufsichtlich zuständig.
4	2023/00013	Der Petent kritisiert das Verfahren zur Überleitung der in der DDR erworbenen Rentenansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik.	Es liegt in der Verantwortung des Bundes, die rechtlichen Grundlagen zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung zu schaffen. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.